

Satzung über die Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Freudenberg
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 07.10.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Freudenberg (Hundesteuersatzung) vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2001 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Freudenberg vom 25.11.1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 160 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5 fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Kampfhund 750 EUR. Hält ein Hundehalter mehrere Kampfhunde, so erhöht sich der nach Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 1.500 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (5) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.
Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(2) Dem § 6 wird folgender Punkt 3 hinzugefügt:

3. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins zur Ausübung der Jagd oder Forstschatzes auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Freudenberg eingesetzt werden und die entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 8.10.2013

Heinz Hofmann
Bürgermeister

Ausgefertigt
Freudenberg, den 8.10.2013

Heinz Hofmann
Bürgermeister